

## EU-Schulprogramm Sachsen

## Liefervereinbarung zwischen Schule und Lieferant

**Schuljahr 2025/26**

### Produktgruppe(n):

Milch

Obst / Gemüse

#### Lieferant

Vorname, Name des Lieferanten bzw. Firmenname

Straße

Hausnummer

PLZ

Ort

Fax:

Betriebsnummer (BNR 10)

Telefon-Nr.:

E-Mail-Adresse

Ansprechpartner/in

#### Schule

Name der Schule

SP-Nummer <sup>1</sup>

Straße

Hausnummer

PLZ

Ort

Ansprechpartner/in

Telefon-Nr.:

Telefax-Nr.:

E-Mail-Adresse

#### Träger der Schule

Name des Trägers

Straße

Hausnummer

PLZ

Ort

#### Teilnahmeberechtigte Kinder

Anzahl der teilnahmeberechtigten Kinder <sup>2</sup>  
im Schuljahr 2025/2026

Grund und Förderschulen:

Zahl der Schüler der Klassenstufen 1 bis 4 (Förderschulen für geistig Behinderte: Grund- und Mittelstufe), die zum Schuljahresbeginn in der Schule registriert sind.

<sup>1</sup> Diese Nummer entnehmen Sie bitte der Liste "SP-Nummern Einrichtungen" auf unserer Internet-Seite unter [www.schulobst-milch.sachsen.de](http://www.schulobst-milch.sachsen.de)

<sup>2</sup> Nachträgliche, dauerhafte Verringerungen der teilnahmeberechtigten Kinder um mehr als 5 Kinder bzw. mehr als 5% der Kinder (Schulen mit über 100 Kindern) sind dem Lieferanten umgehend mitzuteilen.

## 1. Lieferbedingungen

### 1.1 Liefermenge

Beihilfefähig sind **maximal 2 Portionen** der jeweiligen Produktgruppe **je Kind und Schulwoche**. In Schulwochen mit weniger als 4 Schultagen verringert sich die Anzahl der beihilfefähigen Portionen entsprechend. Lieferungen in den Schulferien sind nicht beihilfefähig. Eine Übersicht über die Anzahl der beihilfefähigen Portionen und Höchstmengen finden Sie im Internet unter [www.schulobst-milch.sachsen.de](http://www.schulobst-milch.sachsen.de) (Grundsätzliche Informationen).

#### Produktgruppe Milch:

Bitte tragen Sie in die nachfolgende Tabelle in Abstimmung mit dem Lieferanten die Anzahl der gewünschten **Portionen pro Schulwoche** für die **gesamte Schule** ein. Eine Portion entspricht maximal 0,25 l.

Maximale Portionszahl = Anzahl teilnahmeberechtigte Kinder x 2

Produkt	Packungsgröße	Anzahl Portionen pro Schulwoche	
		konventionell erzeugt	ökologisch erzeugt
Kleinpackungen H- bzw. Frischmilch (ohne Zusätze)	0,20 Liter	Kleinpackungen nicht als ökologisch erzeugtes Produkt verfügbar	
Kleinpackungen H- bzw. Frischmilch (ohne Zusätze)	0,25 Liter		
H-Milch	>= 1 Liter		
Frischmilch	>= 1 Liter		

#### Produktgruppe Obst/Gemüse:

Eine Portion entspricht 100 g. Bitte tragen Sie hier die Anzahl der gewünschten **Portionen pro Schulwoche** für die **gesamte Schule** ein. Maximale Portionszahl = Anzahl teilnahmeberechtigte Kinder x 2

	konventionell erzeugt	ökologisch erzeugt
Anzahl Portionen Obst/Gemüse pro Schulwoche		

### 1.2 Lieferhäufigkeit

Die Lieferhäufigkeit kann individuell zwischen Lieferant und Schule vereinbart werden. Bei Belieferung mit H-Milch können die beihilfefähigen Mengen von mehreren Monaten zusammengefasst werden. Bei Obst/Gemüse erfolgt die Lieferung in der Regel wöchentlich.

Milch:

Obst / Gemüse:

### **1.3 Sonstige Liefervereinbarungen (z.B. Anlieferungsart, Abpackung, Leergutrücknahme)**

Milch:

Obst / Gemüse:

## **2. Verpflichtungen der Schule**

Alle Angaben der Schule, von denen die Bewilligung/Auszahlung der Beihilfe abhängig ist, sind subventionserhebliche Tatsachen. Sofern Beihilfezahlungen aufgrund von falschen Angaben oder Verstößen der Schule gegen die aufgeführten Verpflichtungen vom Lieferanten zurückgefordert/gekürzt werden müssen, kann dies dazu führen, dass Schadensersatzansprüche des Lieferanten gegenüber dem Träger der Schule begründet werden und diese Schadensersatzansprüche des Lieferanten auch gegenüber dem Träger der Schule geltend gemacht werden bzw. zu einem Ausschluss der Einrichtung vom Programm führen.

### **2.1. Mitteilung bei Verringerung der Zahl der teilnahmeberechtigten Kinder (Änderungsmitteilung)**

Verringert sich die Anzahl der teilnahmeberechtigten Kinder dauerhaft um mehr als 5 Kinder bzw. mehr als 5% der Kinder (Schulen mit über 100 Kindern), ist dies dem Lieferanten umgehend zu melden. Dazu kann das Formular "Änderungsmitteilung" unter [www.schulobst-milch.sachsen.de](http://www.schulobst-milch.sachsen.de) genutzt werden. Eine Überprüfung der Anzahl der teilnahmeberechtigten Kinder erfolgt über den Lieferanten zu Schuljahresbeginn. Die Angaben von Seite 1 dieser Liefervereinbarung sind dabei zu korrigieren bzw. zu bestätigen.

### **2.2. Quittierung der Liefernachweise**

Die Schule kontrolliert den monatlichen Liefernachweis, den sie vom Lieferanten erhält und gibt diesen zeitnah, möglichst innerhalb von einer Woche unterschrieben und gestempelt an den Lieferanten zurück.

### **2.3. kostenfreie Abgabe der Produkte**

Die gelieferten Produkte müssen kostenfrei an die Kinder abgegeben werden.

### **2.4. Verwendung der Produkte**

Die gelieferten Produkte dürfen nur an berechnigte Kinder der Schule verteilt werden. Eine Abgabe der Produkte zusammen mit der Mittagsmahlzeit z.B. als Nachtisch, die Verwendung der Produkte für die Zubereitung von Mahlzeiten wie z.B. Grießbrei oder das Vermischen von Trinkmilch mit gezuckerten Produkten wie z.B. Kakao ist nicht zulässig.

### **2.5. Aufbewahrung von Unterlagen**

Lieferscheine, Nachweise bzgl. der Zahl der teilnahmeberechtigten Kinder, Dokumentationen über pädagogische Begleitmaßnahmen u.a. Unterlagen, die im Zusammenhang mit dem EU-Schulprogramm stehen, müssen für die Dauer von mindestens 5 Jahren aufbewahrt und auf Verlangen vorgelegt werden.

### **2.6. Aushang des Posters / Homepage**

Das offizielle Poster zum EU-Schulprogramm Sachsen ist deutlich sichtbar und dauerhaft am Haupteingang der Schule anzubringen und/oder die Schule informiert auf ihrer Homepage über die Teilnahme am EU-Schulprogramm und richtet eine Verlinkung zur offiziellen Internetseite des EU-Schulprogramms Sachsen ein.

### **2.7. Durchführung pädagogischer Begleitmaßnahmen**

Die Schule führt pro Klasse mindestens eine pädagogische Begleitmaßnahme zum EU-Schulprogramm durch und bestätigt deren Durchführung bis zum Schuljahresende auf einem bereitgestellten Vordruck. Die Durchführung der pädagogischen Begleitmaßnahmen ist in der Schule durch Klassenbucheinträge, Rechnungen, Projektmappen, Fotos o.ä. zu dokumentieren. Die Dokumentation ist für ggf. stattfindende Vor-Ort-Kontrollen in der Schule aufzubewahren.

### **2.8. Zulassung von Kontrollen**

Die Schule verpflichtet sich, Kontrollen durch die zuständigen Behörden des Landes, des Bundes und der Europäischen Union zuzulassen. Auf Verlangen sind die geforderten Aufzeichnungen, Belege etc. vorzulegen und Auskunft zu erteilen.

### **2.9. Hygieneanforderungen**

Alle Personen, die mit den Produkten in Berührung kommen, müssen die einschlägigen Hygieneanforderungen beachten. Der Belehrungsnachweis ist zu unterzeichnen und für Kontrollen in der Einrichtung aufzubewahren. Hygieneinformationen und Belehrungsnachweis sind unter [www.schulobst-milch.sachsen.de](http://www.schulobst-milch.sachsen.de) (Formulare und Downloads) zu finden.

### 3. Verpflichtungen des Lieferanten

#### 3.1. Änderungsmitteilung

Änderungsmitteilungen der Schulen bzgl. der Verringerung der Anzahl der teilnahmeberechtigten Kinder (s. Punkt 2.1.) sind umgehend an das LfULG weiterzuleiten (Übermittlung auch per Mail oder Fax möglich).

#### 3.2. Bereitstellung der Produkte

Der Lieferant stellt der Schule Produkte, die von der Europäischen Union im Rahmen des Schulprogramms finanziert werden, bereit.

#### 3.3. Lieferschein

Der Lieferant erstellt für jede Lieferung einen Lieferschein in zweifacher Ausführung, auf dem das Lieferdatum sowie die Art und Menge (kg bzw. l) der gelieferten Produkte ausgewiesen ist. Ein Exemplar erhält die Einrichtung, eines verbleibt beim Lieferanten.

#### 3.4. Liefernachweis

Der Lieferant erstellt für jeden Abrechnungszeitraum einen Liefernachweis. Der Liefernachweis enthält die Art und Menge (kg bzw. l) der im jeweiligen Abrechnungszeitraum gelieferten Produkte. Der Nachweis muss von der Schule quittiert werden.

#### 3.5. Qualität der Produkte

Der Lieferant stellt sicher, dass die Produkte die einschlägigen lebensmittel(hygiene)rechtlichen Anforderungen erfüllen und keine Zusätze von Zucker, Salz, Fett, Süßungsmitteln oder künstlichen Geschmacksverstärkern enthalten. Obst und Gemüse müssen zudem den einschlägigen Vermarktungsnormen (frisch, genussreif, unbeschädigt sowie frei von Fremdgegenständen) entsprechen.

#### 3.6. Ökologisch erzeugte Produkte

Lieferanten, die Produkte aus ökologischer Erzeugung liefern, müssen gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) 2018/848 zertifiziert sein. Werden ökologisch erzeugte Produkte geliefert, sind diese auf dem Lieferschein und den Liefernachweisen entsprechend zu kennzeichnen.

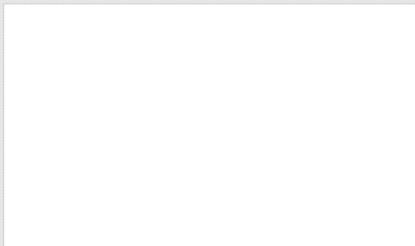
### 4. Kündigung der Liefervereinbarung/ Lieferantenwechsel

Die Liefervereinbarung kann sowohl von der Schule mit Zustimmung des Trägers, als auch vom Lieferanten gekündigt werden. Kündigungen sind dem Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) schriftlich unter der E-Mail: Schulprogramm.lfulg@smul.sachsen.de mitzuteilen. Bei Abschluss einer **neuen** Liefervereinbarung mit einem anderen Lieferanten muss diese spätestens bis zum **15. des laufenden Monats**, gemeinsam mit dem Antrag auf Bewilligung von Beihilfen für das EU-Schulprogramm beim LfULG eingehen, damit die Belieferung im Folgemonat fortgesetzt werden kann.

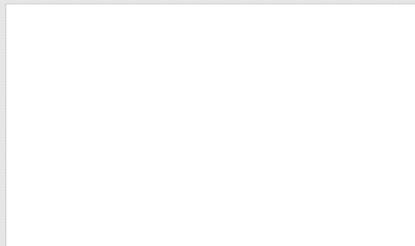
### 5. Zustandekommen und Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt unter den aufschiebenden Bedingungen in Kraft, dass der Lieferant nachweislich einen Antrag auf Bewilligung von Beihilfen für das EU-Schulprogramm beim LfULG gestellt hat, in dem die zu beliefernde Einrichtung berücksichtigt ist und die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung des EU-Schulprogramms im Schuljahr 2025/2026 im Freistaat Sachsen (nach der Beschlussfassung über das Haushaltsgesetz 2025/2026 durch den Sächsischen Landtag) erfüllt sind. Sollten diese vorbenannten Bedingungen nicht eintreten, besteht auch keine Liefervereinbarung. Frühestens tritt diese Vereinbarung jedoch erst zum 11. August 2025 in Kraft.

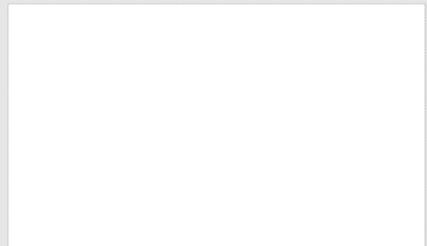
Eine Lieferung vor Erhalt des Bewilligungsbescheides erfolgt auf eigenes Risiko des Lieferanten.



Firmenstempel



Schulstempel



Stempel Träger der Schule

Datum Unterschrift des Lieferanten

Datum Unterschrift der Schule

Datum Unterschrift Träger der Schule

**Diese Vereinbarung ist von Lieferant, Schule und Träger zu unterzeichnen. Das Original leitet der Lieferant zusammen mit dem Antrag auf Bewilligung von Beihilfen für das EU-Schulprogramm an das LfULG weiter.**